

# **Gesetz über die Administrativmassnahmen bei Lehrpersonen an der Volksschule und an den Mittel- und Berufsfachschulen**

(vom 16. Mai 2011)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 7. Dezember 2010<sup>1</sup> und der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. Februar 2011,

*beschliesst:*

I. Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Aufsicht § 70. Abs. 1 und 2 unverändert.  
Abs. 3 wird aufgehoben.  
Abs. 4 wird zu Abs. 3.

II. Das **Lehrpersonalgesetz** vom 10. Mai 1999<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich § 1. Abs. 1 unverändert.  
<sup>2</sup> §§ 24, 24 a und 24 b gelten auch für weitere Lehrpersonen, die eine Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung ausüben.

<sup>3</sup> §§ 24 a und 24 b gelten für alle Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom, das zu einer Lehrtätigkeit im Rahmen der Volksschulgesetzgebung berechtigt.

Fachaufsicht und Freistellung § 24. Abs. 1–3 unverändert.  
<sup>4</sup> Wird während der Freistellung die Besoldung ausgerichtet, kann sie nachträglich zurückgefordert werden, wenn die freigestellte Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint. Letzteres gilt insbesondere bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Integrität von Kindern oder Abhängigen.

§ 24 a. <sup>1</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann ein Beschäftigungsverbot für längstens drei Jahre aussprechen, wenn

Beschäftigungsverbot

a. eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat oder

b. es das Wohl der Schule verlangt, insbesondere wenn eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler zu befürchten ist.

<sup>2</sup> Eine Wiederbeschäftigung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Sie kann mit Auflagen wie Supervision, Therapie, Begutachtung oder Verhaltensanweisungen verbunden werden.

§ 24 b. <sup>1</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann ein im Kanton Zürich verliehenes Lehrdiplom entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens.

Entzug des Lehrdiploms

<sup>2</sup> Bei einer Verurteilung infolge eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Integrität von Kindern oder Abhängigen erfolgt der Entzug des Lehrdiploms zwingend.

<sup>3</sup> Einer Lehrperson mit ausserkantonalem oder ausländischem Lehrdiplom wird unter den Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 die Zulassung zum Schuldienst im Kanton Zürich verweigert oder entzogen.

<sup>4</sup> Die Massnahmen gemäss Abs. 1–3 können befristet oder unbefristet angeordnet werden. Befristete Massnahmen können mit Auflagen wie Supervision, Therapie, Begutachtung oder Verhaltensanweisungen verbunden werden.

<sup>5</sup> Die Direktion meldet die Verweigerung oder den Entzug der Zulassung zum Schuldienst der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und jener Instanz, die das Lehrdiplom ausstellte. Den Entzug des Lehrdiploms meldet sie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

<sup>6</sup> Die Direktion regelt das Administrativverfahren.

III. Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

§ 11 a. <sup>1</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann ein im Kanton Zürich verliehenes Lehrdiplom entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens.

Entzug des Lehrdiploms

<sup>2</sup> Bei einer Verurteilung infolge eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Integrität von Kindern oder Abhängigen erfolgt der Entzug des Lehrdiploms zwingend.

<sup>3</sup> Einer Lehrperson mit einem anderen anerkannten Lehrdiplom wird unter den Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 die Unterrichtsberechtigung im Kanton Zürich verweigert oder entzogen.

<sup>4</sup> Die Massnahmen gemäss Abs. 1–3 können befristet oder unbefristet angeordnet werden. Befristete Massnahmen können mit Auflagen wie Supervision, Therapie, Begutachtung oder Verhaltensanweisungen verbunden werden.

<sup>5</sup> Die Direktion meldet die Verweigerung oder den Entzug der Unterrichtsberechtigung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und jener Instanz, die das Lehrdiplom ausstellte. Den Entzug des Lehrdiploms meldet sie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Entzug des  
Lehrdiploms

§ 38 a. Die Regelung gemäss § 11 a über den Entzug des Lehrdiploms und die Unterrichtsberechtigung gilt auch für Lehrpersonen an nichtstaatlichen Mittelschulen, die über eine Bewilligung gemäss § 35 verfügen oder deren Ausbildungsabschlüsse gemäss § 36 anerkannt werden.

#### IV. Das **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung** vom 14. Januar 2008<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

Entzug des  
Lehrdiploms

§ 14 a. <sup>1</sup> Die Direktion kann ein im Kanton Zürich verliehenes Lehrdiplom entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens.

<sup>2</sup> Bei einer Verurteilung infolge eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Integrität von Kindern oder Abhängigen erfolgt der Entzug des Lehrdiploms zwingend.

<sup>3</sup> Einer Lehrperson mit einem anderen anerkannten Lehrdiplom wird unter den Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 die Unterrichtsberechtigung im Kanton Zürich verweigert oder entzogen, sofern die Ausbildungsstätte der Aufsicht des Kantons untersteht.

Gesetz über die Administrativmassnahmen bei Lehrpersonen

<sup>4</sup> Die Massnahmen gemäss Abs. 1–3 können befristet oder unbefristet angeordnet werden. Befristete Massnahmen können mit Auflagen wie Supervision, Therapie, Begutachtung oder Verhaltensanweisungen verbunden werden.

<sup>5</sup> Die Direktion meldet die Verweigerung oder den Entzug der Unterrichtsberechtigung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und jener Instanz, die das Lehrdiplom ausstellte. Den Entzug des Lehrdiploms meldet sie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

V. Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule** vom 25. Oktober 1999<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

§ 13 wird aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:  
Jürg Trachsel Brigitta Johner-Gähwiler

---

Gesetz über die Administrativmassnahmen bei Lehrpersonen

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Von der Rechtskraft des Gesetzes über die Administrativmassnahmen bei Lehrpersonen an der Volksschule und an den Mittel- und Berufsfachschulen vom 16. Mai 2011 wird Kenntnis genommen ([ABl 2011, 2109](#)). Dieses Gesetz wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

21. September 2011

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:            Der Staatsschreiber:  
Gut-Winterberger            Husi

---

<sup>1</sup> [ABl 2010, 2980](#).

<sup>2</sup> [LS 412.100](#).

<sup>3</sup> [LS 412.31](#).

<sup>4</sup> [LS 413.21](#).

<sup>5</sup> [LS 413.31](#).

<sup>6</sup> [LS 414.41](#).